Nr. 154. **15. Jahrgang.**

Hamburger Echo.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags.
Der **Abonnementspreis** (inkl. „Die Neue Welt“) beträgt: durch die Post bezogen (Nr. des Postkatalogs 3195) ohne Bringegeld vierteljährlich ℳ 3,60; durch die Kolportöre wöchentl. 30 ₰ frei in's Haus. Einzelne Nummer 5 ₰. Sonntags-Nummer mit illustr. Sonntags-Beilage „Die Neue Welt“ 10 ₰.
Verantwortlicher Redaktör: **Reinhold Stenzel** in **Hamburg.**

Freitag, den 5. Juli 1901.

Anzeigen werden die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 ₰, für den **Arbeitsmarkt, Vermiethungs-** und **Familienanzeigen** mit 20 ₰ berechnet.
Anzeigen-Annahme
in der Expedition **(bis 6 Uhr Abends)**, in den Filialen, sowie in sämmtlichen Annoncen-Büreaus
Redaktion und Expedition: **Fehlandstraße 11** in **Hamburg.**

Filialen: **Süd-St. Pauli** bei Carl Lementzow, Kastanienallee 25, I. l. **Nord-St. Pauli, Eimsbüttel, Langenfelde,** bei Carl Dreyer, Margarethenstr. 48, Eimsbüttel. **Hoheluft, Eppendorf, Groß-Borstel** und **Winterhude** bei Ernst Großkopf, Lehmweg 51, Eppendorf. **Barmbek, Uhlenhorst** bei Theodor Petereit, Heitmannstr. 12, Barmbek. **St. Georg, Hohenfelde, Borgfelde, Hamm, Horn** und **Schiffbek** bei Carl Ortel, Baustr. 26, Borgfelde. **Hammerbrook, Rothenburgsort, Billwärder** und **Veddel** bei Rud. Fuhrmann, Schwabenstr. 33, Hammerbrook. **Eilbek, Wandsbek** und **Hinschenfelde** bei Franz Krüger, Sternstr. 36, Wandsbek. **Altona** bei Friedrich Ludwig, Bürgerstr. 118, Altona. **Ottensen, Bahrenfeld** bei Johannes Heine, Erdmannstr. 14, Ottensen. **Flottbek, Othmarschen-Blankenese** bei Max Meisner, Gr.-Flottbek.

Hierzu eine Beilage.

„Vernunft wird Unsinn — Wohlthat Plage!“

So oft die Gesetzgebung in Anspruch genommen worden ist zu Gunsten der Arbeiterklasse in einer den Ausbeutungs- und Herrschaftsinteressen des Kapitalismus widersprechenden Weise, haben die Vertreter dieser Interessen geltend gemacht, daß solche Inanspruchnahme die Arbeiter selbst schädigen werde. Als das Fabrikeninspektorat geschaffen werden sollte, verkündeten kapitalistische Organe, diese Einrichtung, eine „behördliche Vormundschaft“, die der „Denunziation“ gegen Arbeitgeber Thür und Thor öffne, müsse das „Wohlwollen“ der Letzteren für ihre Arbeiter „erheblich beeinträchtigen; die Arbeiter würden die „Scheerereien“, welche die Inspektion den Unternehmern bereite, zuzentgelten haben. Die Opposition des Arbeitsherrenthums gegen seine finanzielle Belastung für die Zwecke der gesetzlichen Arbeiterversicherung stellte zu ihrer Rechtfertigung die Behauptung auf: daß die Industrie diese Belastung nicht ertragen könne, ohne darauf Bedacht zu nehmen, „die Arbeitsbedingungen entsprechend zu verschlechtern“, die Löhne zu kürzen und die Arbeitszeit zu verlängern, resp. Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung zu verhindern. Auf diese Weise würden die Vortheile, welche die Versicherung dem Arbeiter gewähren wolle, durch schwere Nachtheile für ihn überwogen werden. Thatsächlich war das Unternehmerthum ja auch stets bemüht, sich für die Belastung schadlos zu halten an den Arbeitern. Dabei haben ihm allerdings die Konsequenzen der wirthschaftlichen Entwicklung und die Arbeiterorganisationen einen Strich durch die Rechnung gemacht. Wurden behördliche Verordnungen zum Schutze der Arbeiter bestimmter Gewerbe — z. B. die Bäckereiverordnung — erlassen oder projektirt, so waren die davon in ihren Ausbeutungsinteressen betroffenen Unternehmer immer sofort mit den aus vorgeblichem „Wohlwollen“ für ihre Arbeiter resultirenden „Bedenken“ bei der Hand, daß sie den betreffenden, ihre finanziellen Verpflichtungen erhöhenden Bestimmungen nur dann genügen könnten, wenn die Arbeiter sich Lohnabzüge gefallen lassen und auf die Forderung der Lohnerhöhung Verzicht leisten würden; daran sei nicht zu denken; ergo möge man die Unternehmer mit den neuen Verpflichtungen verschonen.

Ihren Unmuth über das Gewerbegerichtsgesetz, das nunmehr zehn Jahre in Kraft gewesen ist, ließen großindustrielle und zünftlerische Unternehmerkreise von vornherein in allerlei versteckte und offene Drohungen gegen die Arbeiter ausklingen. Da hieß es, das Unternehmerthum werde seine „Autorität“ gegenüber dem in der Gewerbegerichtsbarkeit zur Geltung kommenden „sozialdemokratischen Terrorismus“ der Arbeitervertreter schon zu wahren wissen. Und es hat diese „Wahrung“, d. h. die Prätension unbedingter Willkürherrschaft über die Arbeiter auch in's Werk gesetzt, indem sie „ihre“ Arbeiter provozirt, vertragsmäßig Verzicht zu leisten auf das Recht der Anrufung des Gewerbegerichts. Unternehmer-Organisationen stellten als „leitenden Grundsatz“ für ihre Mitglieder den Abschluß solcher Verträge auf und sie verpflichteten ihre Mitglieder förmlich, sich auf Verhandlungen mit den Arbeitern vor dem Einigungsamt nicht einzulassen.

In ähnlicher Weise hat die Unternehmerschaft sich verschworen gegen den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der dem Arbeiter die Rechtswohlthat gewährt, vom Arbeitgeber Vergütung (Fortzahlung des Lohnes 2c.) „für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit“, während welcher er „durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird“ (z. B. wenn er eine vierzehntägige militärische Uebung durchzumachen hat) zu beanspruchen. Die Unternehmer nöthigen ihre Arbeiter, vertragsmäßig auf die Geltendmachung dieses Anspruches zu verzichten, oder sie helfen sich damit, daß sie vertragsmäßig die sofortige Kündigung bezw. Entlassung des betreffenden Arbeiters eintreten lassen.

So ist das Unternehmerthum immerfort beflissen, das, was nach der Absicht des Gesetzgebers dem Arbeiter eine Wohlthat und ein Segen sein soll, für ihn zur Plage und zum Fluch zu machen.

Das zeigt sich auch jetzt wieder anläßlich der vom Bundesrath gegen den Willen der Fabrikfeudalen angenommenen Gewerbegerichtsnovelle. Die Scharfmacher-Organe drohen, speziell rücksichtlich des in der Novelle konstruirten Zwanges zum Erscheinen vor dem Einigungsamt, in frivolster Weise mit terroristischen Repressalien gegen die Arbeiter. Diese sollen nach der Ankündigung der „Berliner Neuesten Nachrichten“ reichlich dafür büßen, daß der Bundesrath so „unbegreiflich schwach“ war, durch Annahme der Novelle „einen weiteren Schritt in der staatlichen Organisation der Sozialdemokratie“ zu thun. Das Blatt der großindustriellen Autokratie hat schon kürzlich einmal behauptet: „daß der Erscheinungszwang beim Einigungsamt für die Arbeiterschaft leicht höchst schädliche Folgen haben könne, da die Arbeitgeber, statt sich der ihnen widerstrebenden Vorladung vor das Gewerbegericht auszusetzen, vorziehen würden, sich auf Streitigkeiten mit ihren Arbeitern gar nicht einzulassen, sondern beim Beginne solcher sofort von ihrem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen“.

Das Blatt kommt auf diese Drohung zurück; um zu zeigen, daß sie keine fingirte, glaubt es in folgender Weise auf eine „analoge Erscheinung aufmerksam machen zu müssen:

„Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist das Retentionsrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers erheblich eingeschränkt worden. Obgleich Preußen im Jahre 1894 bereits in gleicher Weise vorangegangen war, erhoben sich gegen die Zweckmäßigkeit des betreffenden Vorschlages doch ernste Zweifel. Nicht als ob das Pfandrechtprivilegium des Vermiethers von irgend einer Seite als ein selbstverständliches Postulat der Gerechtigkeit dargestellt worden wäre; sondern man befürchtete, daß durch seine Aufhebung den Interessen, besonders der ärmeren Miether, schlecht gedient werden würde. Auch damals war es die Sozialdemokratie, welche diese Befürchtungen verlachen zu dürfen meinte. Die Beschränkung des Retentionsrechts, wie sie vom Regierungsentwurf vorgeschlagen wurde, war ihr bei Weitem nicht genug. Sie beantragte die vollständige Aufhebung des Retentionsrechts, und der Abg. Frohme führte in der Begründung dieses Antrages u. A. aus: „Das Pfandrecht des Vermiethers kann nicht damit gerechtfertigt werden, daß man sagt, die Wegräumung desselben würde die Wohnungsgelegenheit für die arbeitenden Klassen verschlechtern und die Beziehungen zwischen Vermiether und Miether noch mehr verschlimmern, als es thatsächlich schon der Fall ist. Insbesondere würde man dadurch die Wohnungspreise in die Höhe schrauben. Es sind das Einwände, die von interessirter Seite, von Seiten der Hauswirthe selbst im Laufe der Jahre sehr oft erhoben worden sind; aber es ist auch stets gelungen, den Nachweis zu führen, daß diese Einwendungen durchaus haltlos sind.“ Dem gegenüber verblieb indeß die Regierung bei ihrer bereits in der Begründung des Entwurfs ausgesprochenen Ansicht, daß die völlige Beseitigung des Retentionsrechts voraussichtlich eine Vertheuerung der Miethswohnungen, insbesondere für die weniger bemittelten Kreise der Bevölkerung herbeiführen würde, und auch die große Mehrheit des Reichstages verließ sich nicht auf die Versicherung des Herrn Frohme, sondern akzeptirte die vom Entwurf gewählte mittlere Linie. Wie wenig günstig aber selbst diese gewirkt hat, das erfährt man soeben durch die Charlottenburger Armendirektion, welche in einer Darstellung des herrschenden Wohnungsmangels ausdrücklich erklärt: „Die Aufhebung des Kahlpfändungsrechts“ — das heißt, die Einschränkung des Retentionsrechts — „hat die Verhältnisse verschlimmert. Im Interesse der Miether eingeführt, hat das Gesetz nahezu den Karakter eines Gesetzes angenommen, das vom Bauen von Häusern mit kleinen Wohnungen abhält.“ Wohin wäre es nun wohl gekommen, wenn der Volksbeglückungsgedanke der Sozialdemokratie durchgedrungen und die völlige Aufhebung des Retentionsrechts angenommen worden wäre? Genau mit derselben apodiktischen Sicherheit, wie damals Herr Frohme, erklären heute die sozialdemokratischen Blätter, daß an eine arbeiterschädliche Wirkung der Gewerbegerichtsnovelle nicht zu denken sei. Wir wollen hoffen, daß die Arbeiter nicht in die Lage kommen, die Richtigkeit dieser Versicherung praktisch erproben zu müssen.“

Es war nicht nur die Sozialdemokratie, die der Behauptung widersprach, daß die völlige Beseitigung des Retentionsrechtes eine Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse für die arbeitenden Klassen zur Folge haben werde oder müsse. Auch bürgerliche Sozialpolitiker (wir nennen nur den Stadtrath Dr. Flesch-Frankfurt a. M.) bekämpften diese Behauptung als eine haltlose, zumal das geltende Recht den Hausagrariern genug andere Mittel an die Hand giebt, sich vor Benachtheiligung durch den Miether zu schützen. (Beschränkung der Kündigungsfrist auf Tage oder Wochen; sofortige Aufhebung des Miethverhältnisses, wenn der Miether mit Entrichtung des Miethzinses ganz oder theilweise in Verzug geräth 2c.) Ueberdem ist die im § 559 des Bürgerlichen Gesetzbuches konstruirte Einschränkung des Kahlpfändungsrechtes nur eine verhältnißmäßig geringe. Der Vermiether hat für seine Forderungen aus dem Miethverhältniß ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Miethers. Ausgenommen von diesem Pfandrecht sind lediglich die Sachen der Ehefrau, der Kinder, der Untermiether u. s. w., sowie die nach § 811 ff. der Zivil-Prozeß-Ordnung, die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen. Es ist absurd, zu behaupten, daß diese geringe Einschränkung des Retentionsrechtes eine Stockung im Wohnungsbau bewirkt hat. Für diese Erscheinung kommen ganz andere, in der Ungunst der allgemeinen wirthschaftlichen Lage, hauptsächlich in der Knappheit des Baukapitals und der Höhe des Zinsfußes liegende Gründe in Betracht.

Aber angenommen einmal, die Behauptung der Charlottenburger Armendirektion sei zutreffend, was würde daraus folgen? Daß die öffentlichen Gewalten, das Reich, der Staat, die Gemeinde, um so mehr verpflichtet wären, durch entsprechende Maßnahmen und Einrichtungen dem Wohnungsbedürfniß der arbeitenden Klassen zu genügen! Es ist eine unsere kulturstaatlichen Verhältnisse scharf ironisirende Ungeheuerlichkeit, daß man sagt: das Uebel des Kahlpfändungsrechtes muß im Interesse der Hausagrarier aufrecht erhalten werden, um eine Verschlimmerung des Uebels der Wohnungsnoth zu verhüten! Als ob es unmöglich wäre, ja, als ob es nicht eine unabweisbare Pflicht der Humanität und Gerechtigkeit sei, beide Uebel zu beseitigen!

Die von dem Berliner Scharfmacher-Organ herangezogene „Analogie“ ist also eine sehr unglücklich gewählte. Aber wir glauben ihm, daß die kapitalistische Autokratie nichts unversucht lassen wird, sich an den Arbeitern dafür zu rächen, daß der Bundesrath die Gewerbegerichts-Novelle angenommen hat. Wir sind jedoch auch überzeugt, daß die Arbeiter dieser Rache in gebührender Weise zu begegnen wissen werden. Die Verantwortung für die neuen schweren Kämpfe, die daraus mit Nothwendigkeit sicher geben, werden lediglich der Fabrikfeudalismus und das Scharfmacherthum zu tragen haben.

Von der Weltbühne.

Eine lex Trimborn nennt die „Münch. Allgem. Ztg.“ das neue Gesetz, betr. die Gewerbegerichte. Herr Trimborn ist der Zentrumsabgeordnete, dessen Namen die mit dem sozialdemokratischen Antrage zusammen verhandelten Vorschläge der Zentrumsfraktion trugen. Die „Köln. Volks-Ztg.“ akzeptirt mit Vergnügen die Bezeichnung „lex Trimborn“, weil dieser Herr sich um das neue Gesetz die „größten Verdienste“ erworben habe. Uebrigens sei Alles in Allem das Gesetz ein Erfolg des Zentrums. Für uns aber steht fest, daß ohne die Mitwirkung der Sozialdemokratie die beschlossene Reform nicht erzielt worden wäre und daß eine gründliche Reform (die Herabsetzung des Alters der Wahlberechtigung von 25 auf 21 und die der Wählbarkeit von 30 auf 25 Jahre; die Ausdehnung des Wahlrechts und der Wählbarkeit auf die Frauen; die Aufhebung der Innungsschiedsgerichte; das unbeschränkte Obligatorium 2c.) durch die kleinliche Kompromißsucht des Zentrums verhindert worden ist.

Das Zentrumsorgan schreibt weiter:

„Die Zustimmung des Bundesrathes zu der Novelle ist namentlich um deswillen von Bedeutung, weil sie dargethan hat, daß die verbündeten Regierungen denn doch nicht gewillt sind, sich in Abhängigkeit vom Zentralverband der deutschen Industriellen zu begeben. „Freund Möller“ ist vergebens angerufen worden, daß Gesetz zu Fall zu bringen. Er hat nicht gekonnt, oder, was wir lieber annehmen wollen, er hat nicht gewollt. Die Annahme der Novelle belebt die Hoffnung, daß die Regierungen in dem Bestreben fortfahren werden, die Stellung der arbeitenden Klassen in unserem Wirthschaftsleben zu verbessern und durch eine verständige Sozialpolitik den Ausgleich der sozialen Gegensätze zu fördern.“

Von einem Zentrums-Organ kann man eine andere Auffassung der Sache nicht erwarten. Wir sind überzeugt, daß der Bundesrath mit seinem Beschluß weit davon entfernt gewesen ist, den Großindustriellen eine demonstrative Absage zu ertheilen.

Aus rein politischen Gründen habe, so verkündete die Münchener „Allgem. Ztg.“ vorgestern, der Bundesrath der Gewerbegerichtsnovelle zugestimmt. Heute aber weiß dieses Blatt zu versichern, der Bundesrath habe sich von „rein sachlichen“ Erwägungen leiten lassen. Sein Berliner Offiziöser schreibt ihm:

„Die verbündeten Regierungen haben durch Annahme der Gewerbegerichtsnovelle den Beweis geliefert, daß von einem Stillstand der Sozialreform nicht die Rede sein kann. Man ist vielmehr bereit, im Interesse der arbeitenden Bevölkerung zu jedem verständigen sozialpolitischen Fortschritt die Hand zu bieten. Die Arbeiterausstände haben in unserer Zeit einen Umfang gewonnen, der unheilvolle Rückwirkungen auf unser gesammtes Erwerbsleben äußert; es müssen deshalb Mittel und Wege gesucht werden, um eine Annäherung zwischen den kämpfenden „Parteien“ zu ermöglichen und eine Versöhnung der widerstreitenden Interessen wenigstens zu versuchen. Etwas Anderes stellt aber der so viel angefochtene Besprechungszwang nicht dar. Es kann keine Rede davon sein, jemals eine der beiden Parteien zu nöthigen, sich einem Schiedsspruch des Einigungsamts wider Willen zu unterwerfen. Dagegen kann es segensreich wirken, wenn ein im Auftrag des Staates handelnder Beamter unter Zuziehung von Vertrauensmännern der Parteien den Versuch macht, eine thatsächliche Einigung herbeizuführen. Hierzu ist aber das geeignetste Mittel die Klarlegung des Streitfalls und die mündliche Aussprache. Die Stellung der Arbeitgeber kann hierdurch um so weniger berührt werden, als sie sich bei diesen Verhandlungen vertreten lassen können, was bisher nicht der Fall war.“

Wenn der Bundesrath sich von diesen Erwägungen wirklich hätte leiten lassen, so würde er damit in der Hauptsache (möglichste Verhinderung der Aussperrungen und der Streiks) durchaus im Einklang mit der Sozialdemokratie gehandelt haben.

Der wahre Schuldige hinter den Koulissen. Herr Dr. v. Woedtke, bisher Direktor im Reichsamt des Innern, ist nunmehr thatsächlich, wie die „Kreuzztg.“ erfährt, zum Präsidenten des Reichsaufsichtsamtes für das Privatversicherungswesen ernannt worden. In welchem Zusammenhang diese Versetzung mit der 12000 Mark-Affäre steht, wissen unsere Leser. Offiziös wurde er als Derjenige hingestellt, der die 12000 Mark vom Zentralverband der Industriellen erbeten habe. Am 25. Oktober 1900 brachte die ministerielle „Berl. Korresp.“ eine Erklärung, in der es hieß: „Auf Anregung und durch Vermittlung des Direktors im Reichsamt des Innern, Dr. v. Woedtke, hat der Generalsekretär Bueck eine Summe von 12000 Mark zur Verfügung gestellt.“

Jetzt tritt mit immer größerer Bestimmtheit die Behauptung auf, daß Herr v. Woedtke unschuldig sei. Die „Breslauer Zeitung“ schreibt:

Nicht Herr von Woedtke habe auf eigene Faust gehandelt, sondern Graf Posadowsky selbst habe die Verbindung mit dem Zentralverband deutscher Industrieller eingeleitet bezw. einleiten lassen. Herr v. Woedtke nehme schweigend die Schuld seines Vorgesetzten auf sich. Wenn man ihn von den Sitzungen des Reichstages ferngehalten, so sei es um deswillen, damit er nicht doch zur Enthüllung der vollen Wahrheit provozirt werde. Unter diesem Gesichtswinkel gewinnt auch seine Ernennung zum Präsidenten des neuen Reichsamtes ein eigenartiges Gepräge; seine neue Stellung ist eine unpolitische und entrückt ihn für immer der Theilnahme an den Verhandlungen des Reichstages. Er wäre damit auch für immer gefährlichen Provokationen entrückt.

Um so nachdrücklicher wird der Reichstag demnächst mit dem Grafen Posadowsky Abrechnung halten.

Die Aufstellung einer polnischen Sonderkandidatur für die Reichstagsersatzwahl in Duisburg, die das Polenorgan „Praca“ empfohlen hat, wird von der ultramontanen „Köln. Volks-Ztg.“ dahin beurtheilt: sie würde eine „maßlose Verblendung“ sein und nur die Interessen der Nationalliberalen fördern. Die nationalliberalen Blätter aber sehen in dem im Kreise ansässigen Polenthum „eine große unmittelbare Gefahr für die nationalen Parteien des Kreises“. Der „Praca“ rechnet aus, daß unter den neuesten 45 000 Wählern 5—6000 Polen sich befinden.

Die Bilanz des Bundes der Landwirthe wird in einer Korrespondenz für Zentrumsblätter wie folgt gezogen:

„Weß' Geistes Kind der Bund ist, sagt uns besser als das Statut ein Blick in seine Geschichte. Die nähere Veranlassung zu seiner Gründung am 18. Februar 1893 in der Tivolibrauerei zu Berlin ist ein Aufruf des schlesischen Rittergutspächters Ruprecht in Ransern vom 21. Dezember 1892 gewesen. Darin heißt es:

„Wir müssen schreien, daß es das ganze Volk hört; wir müssen schreien, daß es bis in die Parlamentssäle und Ministerien dringt — wir müssen schreien, daß es bis an die Stufen des Thrones vernommen wird. Aber wir müssen, damit unser Geschrei nicht auch wieder unbeachtet verhallt, gleichzeitig handeln.. Ich schlage nichts mehr und nichts weniger vor, als daß wir unter die Sozialdemokraten gehen und ernstlich gegen die Regierung Front machen, ihr zeigen, daß wir nicht gewillt sind, uns weiter so schlecht behandeln zu lassen, wie bisher, und sie unsere Macht fühlen zu lassen ... Darum müssen wir aufhören, liberal, ultramontan oder konservativ zu sein und zu wählen, vielmehr müssen wir uns zu einer einzigen großen agrarischen Partei zusammenschließen und dadurch mehr Einfluß auf die Parlamente und die Gesetzgebung zu gewinnen suchen.“

„Wer,“ sagt die Zentrumskorrespondenz, „die Geschichte unserer Agrarbewegung in den letzten acht Jahren studirt, wird zu dem Geständniß kommen, daß er die Arbeit, welche der Bund der Landwirthe gethan hat, im Großen und Ganzen zusammenfassend nicht treffender beschreiben kann, als es der Pächter von Ransern mit den Worten gethan hat: „Wir müssen schreien, unter die Sozialdemokraten gehen, aufhören, liberal, ultramontan und konservativ zu sein und eine einzige große agrarische Partei bilden.“ Treffender läßt sich aber auch nicht kennzeichnen, was der Bund der Landwirthe Verkehrtes in seiner Organisation und seiner Agitation gehabt hat und noch hat.

„Wirthschaftliche Leistungen, wie sie die Bauernvereine und die großen Genossenschaftsverbände aufzuweisen haben, sind ihm Nebensache. Um ihretwillen ist er nicht gegründet worden.

„Das Wesen des Bundes liegt grade darin, daß er die kleinen Mittel geringschätzig bei Seite schiebt und es mit den Worten Ruprechts von Ransern thut. Bis heute hat das Millionen verschlungen und noch ist für die Beiträge zahlenden Bauern kein brauchbares großes Mittel dabei herausgesprungen. Die Ausgaben für die Bundesleitung in Berlin betrugen 1893/94 ℳ 326 000, im folgenden Rechnungsjahre ℳ 493 000 und 1895/96 noch ℳ 1000 mehr. Nach des damaligen Direktors Dr. Suchslands Bericht konnte „diese, eine halbe Million beinahe erreichende Summe nicht niedriger gestellt werden, da jeder Bundesstaat, jede Provinz in ihrer Eigenart berücksichtigt werden will durch eigene Zeitungen, eigene große Versammlungen 2c.“.

„Leider haben wir keine neueren näheren Angaben über die Verwaltungskosten des Bundes erhalten können. Es wird aber auch heute noch so hergehen, wie früher, wenn nicht noch kostspieliger. Werden doch in der Berliner Zentrale allein — die Provinzen nicht eingerechnet — 125 Beamte besoldet, und die 9000 Versammlungen und die 23 Wahlen des vorigen Jahres sind auch nicht gemacht worden, ohne daß es Thaler koste.

„Und was ist bei dem „Schreien“ herausgekommen? Nun, für die Bauern nichts, nichts, dreimal nichts. Für eine Handvoll Großgrundbesitzer sind ja agrarische „Errungenschaften“ zeitweise ein Vortheil; für die mittleren und kleinen Landwirthe sind sie stets ein Nachtheil. Was der Bund erzielt und was er verhindert, immer dient es zum Schaden der Bauern. Das ist die wahre Bundes-Bilanz!“

Allerdings, das ist sie. Aber das Zentrum hat im Reichstage und im preußischen Landtage oft genug gemeinsame Sache mit den Bündlern gemacht und so deren Unfug gefördert.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten wird alsbald eine allgemeine sein. In der am Mittwoch in München stattgehabten Konferenz der Vertreter der badischen, württembergischen und baierischen Eisenbahnverwaltungen wurde beschlossen, bei ihren Regierungen baldmöglichste Einführung der 45tägigen Rückfahrkarten im preußisch-süddeutschen Wechselverkehr, im süddeutschen Wechselverkehr und im internen Verkehr der süddeutschen Einzelstaaten zu beantragen. Daß dem Antrag entsprochen wird, ist nicht zu bezweifeln und die volle Ausführung ist dann binnen wenigen Tagen zu erwarten. Für Baiern wird dem Prinzregenten der entsprechende Antrag zur Sanktionirung sofort unterbreitet. Wenn die Sanktionirung durch den Prinzregenten vollzogen ist, so erfolgt die Einführung umgehend. Mecklenburg und die Main-Neckar-Bahn sind auch bereits dem preußischen Beispiele gefolgt und die übrigen Bahnen werden bald das Gleiche thun müssen, weil sich sonst der Verkehr von ihren Strecken wegwenden wird.

Die badische Fabrikinspektion hat sich unter der Leitung des Geh. Regierungsrathes Wörishoffer den Ruf ganz besonderer Tüchtigkeit und objektiver Behandlung der Dinge erworben. Aber eben darum ist sie seit Jahren schon von dem Unternehmerthum oft in niedrigster Weise angefeindet worden, ohne daß es den Edlen gelungen wäre, den Gehaßten loszuwerden. Jetzt scheint in die Hetze ein förmliches System gebracht werden zu sollen. Unseren Schwarzwälder Parteigenossen ist ein „vertrauliches“ Schreiben in die Hände gefallen, das die Handelskammer in Villingen an die Fabrikanten des Bezirks gerichtet hat. Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

Villingen, im Juni 1901.

P. P.

Aus Fabrikantenkreisen unseres Bezirks sind seit längerer Zeit Klagen über das Verfahren der Beamten der großh. Fabrikinspektion in Ausübung ihres Berufes zu unserer Kenntniß gekommen — über Auftreten derselben in Fabrikräumlichkeiten, Auflagen bezüglich Schutzvorrichtungen, Abhaltung von Arbeiterversammlungen und geheimen Sprechstunden für die Arbeiter 2c.

Um ein umfassendes Urtheil über den Umfang und die Berechtigung solcher Klagen zu gewinnen, beschloß die Handelskammer in ihrer letzten Plenarsitzung, bei den hauptsächlich in Betracht kommenden Firmen geeignete Umfrage zu halten.

Wir bitten Sie, demgemäß uns innerhalb vier Wochen gefl. mittheilen zu wollen, ob Sie ebenfalls Klage zu äußern haben und bejahenden Falles uns dieselbe möglichst ausführlich nach jeder Richtung hin mittheilen zu wollen.

Wir sichern Ihnen bezüglich Namensnennung strengste Diskretion zu und bitten auch Sie, die Angelegenheit vorläufig als eine vertrauliche behandeln zu wollen.

Die Handelskammer.
Der Präsident: Wenz.
Dr. jur. Knorz.

Damit wäre also eine veritable Inquisitionsbehörde geschaffen, die die Scheiter zusammenträgt, auf denen der Fabrikinspektor Wörishoffer und seine Beamten verbrannt werden sollen. Bezeichnend für die vielgerühmte „Arbeiterfreundlichkeit“ der Schwarzwälder Fabrikantenklique ist die Thatsache, daß selbst die Forderung von Schutzvorrichtungen gegen Unfälle ihren Unwillen erregt; ebenso sind ihnen auch die geheimen Sprechstunden der Aufsichtsbeamten für die Arbeiter ein Dorn im Auge. Warum giebt man den Herren aber auch keine Gelegenheit, ihre Kulis kennen zu lernen, die über die Zustände in den Betrieben zu klagen haben? Durch die Entlassung wäre diesen Klagen ja am einfachsten abgeholfen. Wie schön nimmt sich unsere vielgerühmte Arbeiterschutzgesetzgebung doch auf dem Papier aus! Wehe Dem aber, der sich unterstehen sollte, ihr praktische Geltung zu verschaffen!

Wieder eine Kolonialaffäre! Der Zufall verhilft uns zur Kenntniß einer ganz mit den früheren Leistungen unserer Kolonialpolitiker harmonirenden Geschichte, die in Kamerun spielt und scharfe Schlaglichter auf die dort herrschenden Zustände wirft. Wir bemerken im Voraus, daß uns einstweilen nur die Angaben der einen Partei vorliegen, die vielleicht in dem einen oder anderen Punkt berichtigt werden. Da indessen die Darstellung im Ganzen den Eindruck der Wahrheit macht, wollen wir sie mittheilen.

Der englische Staatsangehörige George William Christian (in Liverpool als Sohn eines westindischen Negers und einer weißen Mutter geboren) ist durch Verfügung des Gubernörs Puttkamer aus dem deutschen Schutzgebiet Kamerun ausgewiesen worden. Seit 12 oder 13 Jahren lebte Christian in Kamerun als Händler und hatte viele Verbindungen mit den Eingebornen im Hinterlande. Da er sich mit den Schwarzen sehr gut steht und persönlich in's Innere zu reisen pflegte, war er ein gefährlicher Konkurrent für die Gesellschaft „Nordwest-Kamerun“ (Haupttheilhaber Graf Sholto Douglas, Dr. Scharlach, Woermann, Jantzen u. Thormählen); er kaufte persönlich an Ort und Stelle, natürlich billiger als die Vertreter der Gesellschaft, welche nur ungern ihre Faktoreien verlassen. Generalbevollmächtigter der Gesellschaft Nordwest-Kamerun ist der ehemalige Hauptmann der Schutztruppe Ramsay; dieser hat Christian für seine Firma engagiren wollen, indessen ohne Erfolg. Bemerkt sei, daß Ramsay mit dem Gubernör Puttkamer intim befreundet ist.

Als Christian die Ausweisung bekannt gegeben war und er wegen der Gründe anfragte, antwortete ihm Assessor Diehl am 18. Januar 1901, der Grund sei sein „persistent passive and active resistence against the regulations and dispositions of the Government“, also sein „fortdauernder passiver und aktiver Widerstand gegen die Verfügungen und Anordnungen des Gubernements“. Wie Christian nun behauptet, können nur zwei Umstände den Gubernör zu dem Ausweisungsbefehl veranlaßt haben. Der eine Umstand wäre Christians geschäftliches Verhalten gegenüber einem bei ihm beschäftigten Dänen Harald Mynster (Differenzen über Kontraktsbestimmungen); dieser Punkt kann füglich unerörtert bleiben, da er des öffentlichen Interesses entbehrt. Ganz anders steht es mit dem weiteren Punkt, den wir nach Christians Darstellung ausführlich wiedergeben.

Im Dezember 1900 war Christian in seiner Buschfaktorei im Dorf Ikiliwindi, ungefähr eine Tagereise von Station Johann Albrechtshöhe bei Mundame. Dortiger Stationsvorsteher ist der aus Ostpreußen stammende Unteroffizier August Kummitz (gegenwärtig in Deutschland). Eines Nachmittags — es war wahrscheinlich am 12. Dezember 1900 — kamen drei Soldaten (Schwarze), wovon zwei zur Strafexpedition des Hauptmanns Besser, einer zur Station Johann Albrechtshöhe gehörten, in das Dorf Ikiliwindi. Die ersten beiden Soldaten waren betrunken; einer von ihnen mischte sich in einen unter zwei Dorfbewohnern ausgebrochenen Streit und nahm beide Betheiligte fest. Die Mutter eines der Arretirten, die Frau des Dorfhäuptlings (Kings), wollte ihren Sohn befreien, wurde aber ebenfalls festgenommen, und zwar soll der Soldat bestimmte, hier nicht wiederzugebende Absichten auf sie gehabt haben. Christian, der den Spektakel hörte, ersuchte die Soldaten, die Frau loszulassen, wurde aber nur in gröblichster Weise beschimpft. Nun ging er in seine Faktorei, während inzwischen die Frau sich losgerissen hatte und entkommen war. Etwa eine Stunde nach dem Vorfall kam der Häuptling zu Christian, um über ein Geschäft zu sprechen. Sofort kam auch der eine betrunkene Soldat, wurde aber von Christian weggewiesen. Trotzdem ging der Schwarze nicht, sondern packte Christian; indessen überwältigte dieser den tapferen Krieger. Auch der zweite Soldat, der nun angriff, wurde überwältigt und Beide gefesselt. Nach einigen Stunden ließ man die Soldaten wieder frei, behielt jedoch Gewehre und Munition zurück.

Am nächsten Morgen kamen Leutnant Stümpel und Stationsvorsteher Kummitz mit 20 bis 30 Soldaten nach Ikiliwindi und nahmen Christian fest. Er wollte dem Leutnant den Vorfall erzählen, dieser ließ es jedoch nicht zu, sondern steckte Christian auf drei Stunden in Arrest. Dann wurde der Mann freigelassen und aufgefordert, nach Johann Albrechtshöhe zu gehen. Der (unbetheiligte) Polizeisoldat Joe wollte dort die Darstellung Christians bestätigen; Stümpel drohte ihm aber „Fünfundzwanzig“ an, wenn er sich in die Sache mische. Das von Stümpel in deutscher Sprache aufgenommene Protokoll unterzeichnete Christian nicht, weil er es nicht verstand.

Später, Ende Dezember, kam Assessor Diehl aus Kamerun-Stadt nach Ikiliwindi, um die Sache zu untersuchen; doch traf er Christian, der weiter in's Innere gegangen war, nicht an; er lud ihn also nach Kamerun-Stadt, um sich dort gegen die Anklage zu verantworten, Soldaten und Güter festgehalten zu haben. Die Faktorei in Ikiliwindi wurde sofort geschlossen und Christians Handelslizenz bis auf Weiteres suspendirt. Unter großen Schwierigkeiten und Kosten folgte Christian der Vorladung und erhielt dann — die Ausweisung.

Die Gesellschaft Nordwest-Kamerun ist vorläufig ihren Konkurrenten los, denn Christian mußte das Land verlassen. Er hat sich jetzt an die oberste Instanz in Berlin gewendet, und es bleibt abzuwarten, was geschehen wird.

Nun aber noch ein Punkt. Als Christian das Land verlassen mußte, bedurfte er natürlich all' seines baaren Geldes; aus diesem Grunde konnte er den fälligen Zoll für eine Quantität Waaren nicht pünktlich bezahlen. Nun wurde seine Barkasse, die er für ℳ 12 000 gekauft und für die er erst kurz vorher noch ℳ 1300 Reparaturkosten an die Regierung bezahlt hatte, öffentlich versteigert; sie erzielte den Preis von ℳ 1100! Da diese Summe zur Deckung des Zolles noch nicht ausreichte, wurden Christians Waaren versteigert. Der Schaden, den er dadurch erlitten hat, ist natürlich groß.

Wir enthalten uns vorläufig jeder Bemerkung zu dem oben gegebenen Genrebild aus Kamerun. Wohl oder übel wird die Regierung sich zu der Sache äußern müssen. Das wollen wir erst abwarten.